

Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“

5. (vereinfachte) Änderung „Änderung der Trauf- bzw. Attikahöhen im Bereich GE – 2 I und GE – 2 II“



„Textliche Festsetzungen“

2. Gestaltung

2.3 Trauf- bzw. Attikahöhen in GE-Gebiet

GE – 2 I und GE – 2 II:

max. zulässig 16,00 m bei Produktions- Lager- und ähnlichen Gebäuden.
Ausgenommen werden für den Gewerbebetrieb notwendige Einzelbauwerke wie Spänebunker, Absauganlagen, Silos etc., diese sind max. zulässig bis zu einer Höhe von 20,00 m. Werden Gebäude oder Einzelbauwerke über 10,00 m errichtet, ist das Grundstück mit heimischen Bäumen einzugrünen.

Die bisherigen Festsetzungen GE 2 bleiben für GE III bis GE – VI bestehen, ebenso alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“ mit den Änderungen 1 bis 4.

Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“

5. (vereinfachte) Änderung

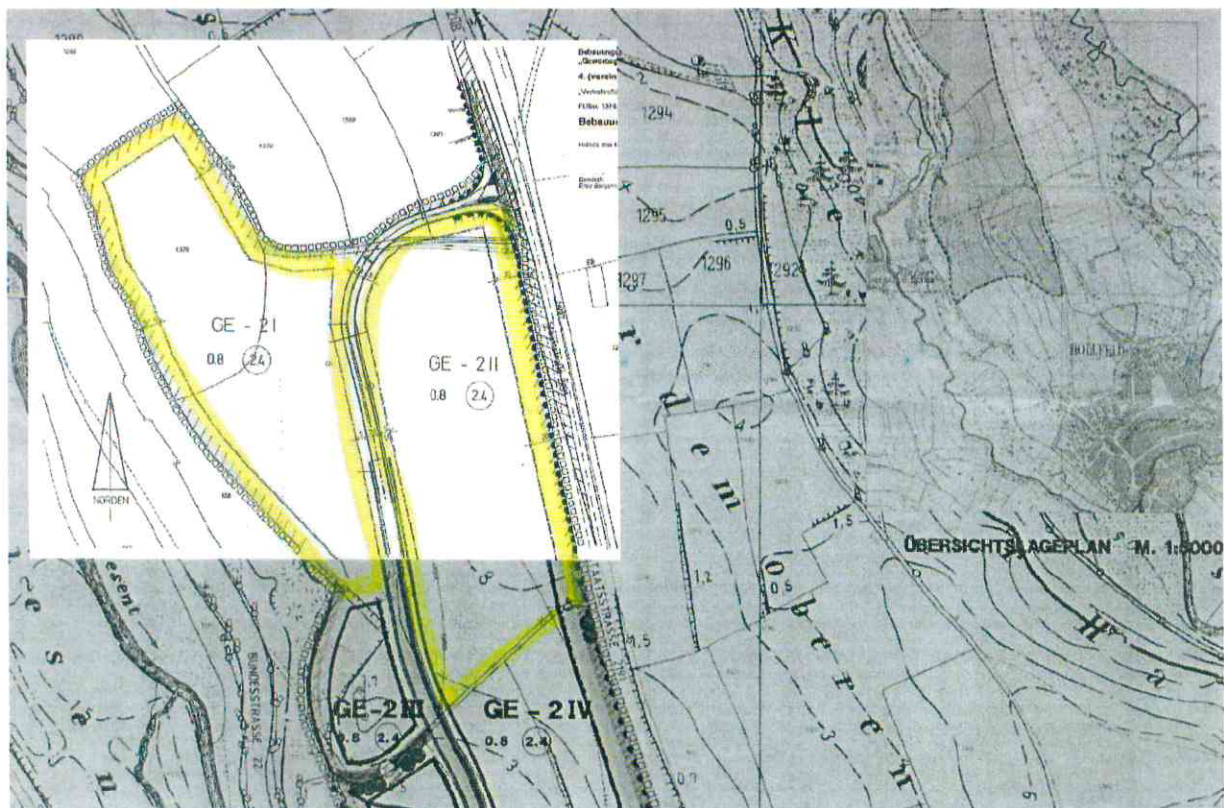
„Änderung der Trauf- bzw. Attikahöhen im Bereich GE – 2 I und GE – 2 II“



Begründung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die 5. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans umfasst den räumlichen Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 18 „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“, insbesondere die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 1374 und 1378 der Gemarkung Hollfeld, die mit GE – 2 I und GE – 2 II bezeichnet sind.



2. Bestehende Situation

In der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 31.07.2018 fasste der Stadtrat den Beschluss zur fünften Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Hollfeld „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 i.V.m. § 2 BauGB. Weiterhin wurde der Entwurf zur Änderung der textlichen Gestaltung gebilligt. Die übrigen Grundzüge und die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes und dessen Änderungen sollen beibehalten werden.

3. Anlass und Erforderlichkeit der Planänderung

Aufgrund der bereits vorhandenen Bebauung und der Investorenanfragen zeigt sich ein Interesse an landwirtschaftlich orientierten Betrieben, wie Landmaschinenteknik oder Bereitstellung und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

4. Ziel und Inhalt der Planänderung

Die fünfte (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hollfeld-Nord“ der Stadt Hollfeld umfasst die Trauf- bzw. Attikahöhe von Produktions- Lager- und ähnlichen Gebäuden, sowie die dazugehörigen Einzelbauwerke wie zum Beispiel Siloanlagen.

Alle bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 18 sowie die Festsetzungen zur 1., 2., 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 behalten ihre Gültigkeit.

5. Umweltprüfung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt, da sich durch die angeführte Änderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt ergeben. Die bestehenden Festsetzungen zum Umweltschutz, insbesondere zum Schallschutz bleiben bestehen.

6. Denkmalpflege:

Art. 8 Abs. 1 DSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeit befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Alle Beobachtungen und Funde (unter anderem auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) müssen unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilt werden.

Hollfeld, den 10. Oktober 2018

Stadt Hollfeld


Barwisch
Erste Bürgermeisterin



Verfahrensvermerke

Auslegung und Behördenbeteiligung

Der Stadtrat der Stadt Hollfeld hat in seiner Sitzung vom 31.07.2018 die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 16.10.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Änderungsplanes in der Fassung vom 30.07.2018 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.08.2018 bis 05.10.2018 öffentlich ausgelegt. Zu dem Entwurf des Änderungsplanes mit Begründung in der Fassung vom 30.07.2018 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB lt. Benachrichtigung der VG Hollfeld vom 02.08.2018 für die Dauer eines Monats beteiligt.

Hollfeld, den 10.10.2018


Barwisch
Erste Bürgermeisterin



Satzungsbeschluss

Die Stadt Hollfeld hat mit Beschluss des Stadtrates vom 23.10.2018 die Änderung des Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 10.10.2018 als Satzung beschlossen.

Hollfeld, den 24.10.2018


Barwisch
Erste Bürgermeisterin



Ausgefertigt

Hollfeld, den 07.11.2018


Barwisch
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachung

Die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.10.2018 wurde am 08.11.2018 gemäß § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der § 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Hollfeld, den 08.11.2018


Barwisch
Erste Bürgermeisterin



Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Landratsamt Bayreuth, Postfach 100755, 95440 Bayreuth

Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Gesundheitswesen, Postfach 100755, 95440 Bayreuth

Kreisbrandrat Hermann Schreck, Birkenstraße 5, 95466 Weidenberg

Wasserwirtschaftsamt Hof, Jahnstraße 4, 95030 Hof

Staatliches Bauamt Bayreuth, Postfach 110163, 95420 Bayreuth

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
Adolf-Wächter-Straße 10 – 12, 95447 Bayreuth

Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost, Postfach 1665, 95015 Hof

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Wittelsbacherring 15, 95444 Bayreuth

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q – Bauleitplanung,
Hofgraben 4, 80539 München, per Mail: beteiligung@bldf.bayern.de

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Postfach 110164, 96029 Bamberg

Zweckverband zur Wasserversorgung der Jura-Gruppe, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz

Stadtwerke Hollfeld, Marienplatz 18, 96142 Hollfeld

Bayernwerk AG, Kundencenter Kulmbach, Hermann-Limmer-Straße 9, 95326 Kulmbach

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kapuzinerstr. 12, 96047 Bamberg

Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V., Eisvogelweg 1, 91161 Hilpoltstein

Stadtheimatpfleger Günther Hofmann Badstraße 3, 96142 Hollfeld